

## Zur Rechtsqualität der Jugendarbeit

Jugendarbeit ist (unbeschadet ihrer Wurzeln im 19. Jahrhundert) ein Produkt des 20. Jahrhunderts, insbesondere als Reaktion auf die Herausbildung der modernen Industriegesellschaft und die in ihr angelegten Prozessen gesellschaftlicher und jugendlicher Emanzipation. Seit ihren Anfängen ist sie „Hilfe für soziale Probleme im Jugendalter (Jünglings- und Lehrlingsvereine), soziale Kontrolle des aufmüpfigen und potenziell revolutionären Nachwuchs (Preußischer Jugendpflegeerlass 1911), politische Selbstorganisation und Interessenvertretung (Arbeiterjugendbewegung), humanistische und bürgerliche Bildung und Versuch zur Schaffung eines eigenen Jugendreichs mit autonomen Jugendräumen (bürgerliche Jugendbewegung), schließlich Übungsfeld und Vorbereitung für die Welt der Erwachsenengesellschaft (Jugendverbände)“ und zielt „immer auf die Arrangements jugendlicher Selbsterziehung und Selbstorganisation“ (von Wensierski 2002, S. 36).

### Gesetzlicher Rahmen

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes/KJHG (Sozialgesetzbuch/SGB VIII) im Oktober 1990 (neue Bundesländer) und Januar 1991 (alte Bundesländer) hat der Gesetzgeber die Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 KJHG) zur *Pflichtleistung* erklärt und damit zu einer Leistung bestimmt, die weitgehend der Disponibilität (kommunal-) politischer Entscheidungsprozesse als so genannter „freiwilliger Leistung“ entzogen ist. Durch § 11 Abs. 1 Satz 1 KJHG, wonach durch die Jugendhilfeträger (d. h. die Kreise, kreisfreien Städte und großen Städte [und insoweit auch Gemeinden, die sich z. B. durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Trägers verpflichtet haben]) „die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen“ sind, macht er deutlich, dass die Jugendhilfeträger „eine Bereitstellungspflicht“ haben (vgl. Jordan/Sengling 2000, S. 112). „Darin kommt ein *hoher Grad der Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe zum Ausdruck*“ (vgl. Krug u. a. 2003, S. 3 und 10; vgl. weiter Jans u. a. 2003, S. 14, Münder 1998, S. 158f).

Schon das Bundesverfassungsgericht hält in seinem Urteil vom 18. Juli 1967 fest, dass die Jugendarbeit (seinerzeit noch als „Jugendpflege“ bezeichnet) „ebenso zu den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gehört wie insbesondere die Förderung der Jugendverbände und die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen bei der Abhaltung von Freizeiten, Veranstaltungen zur politischen Bildung, internationale Begegnungen, die Förderung der Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitarbeiter und der Errichtung und Unterhaltung von Jugendheimen, Freizeitstätten und Ausbildungsstätten, weil diese dazu beitragen, eine Gefährdung junger Menschen zu vermeiden und damit Hilfen zur Erziehung überflüssig zu machen“ (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 1967, zit. nach Fieseler/Busch 2006, S. 169).

Die Bestimmung in § 11 Abs. 1 Satz 1 KJHG „geht über eine programmatische Beschreibung hinaus, sie ist eine *Aufgabenzuweisung*“ (siehe unten) und sie „stellt damit zugleich eine *objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers dar*“ (Münder 2000, S. 77), nach der der öffentliche Träger tätig zu werden „hat“ und Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung stellen *muss* (vgl. Münder 2006, S. 236f);

mithin: „jungen Menschen *sind* die zur Förderung ihrer Entwicklung *erforderlichen Angebote* zur Verfügung zu stellen!“ (Fieseler u. a. 2004/§ 11, S. 5; *Hervorh. durch Fieseler u. a.*).

Auch *Fieseler und andere* sprechen von einer „Bereitstellungsverpflichtung“ und von einer „klare(n) und eindeutig objektive(n) Leistungsverpflichtung“ des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, diese Angebote zur Verfügung zu stellen bzw. im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips und in Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverantwortung nach § 79 (SGB VIII; PUW) dafür zu sorgen, dass Angebote der Jugendarbeit in bedarfsberechtigtem Umfang ... zur Verfügung gestellt werden. § 11 Abs. 1 Satz 1 lässt in dieser Hinsicht an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig“ (Fieseler u. a. 2004/§ 11, S. 4f; *Hervorh. durch Fieseler u. a.*).

Auch die Förderung der Jugendverbandsarbeit (der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse, z. B. der Jugendringe) unterliegt, wie *Münder und andere* betonen, der gesetzlichen Pflicht des öffentlichen Trägers zum Vorhalten von Leistungen der Jugendarbeit; § 12 Abs. 1 SGB VIII hält den öffentlichen Träger dazu an, „die *eigenverantwortliche Tätigkeit des Jugendverbände unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern*“, und „für den Bereich der Jugendverbandsarbeit dürfen *grundsätzlich keine anderen Förderungsgrundsätze* gelten als für alle anderen Einrichtungen und Träger“ (vgl. *Münder 2006, S. 240, zit. ebenda; Hervorh. durch Münder u. a.*).

Eine andere Frage ist es, ob ein junger Mensch Angebote der Jugendarbeit einfordern kann (sog. „subjektiver Rechtsanspruch“). Mit § 11 Abs. 1 KJHG, meinen *Münder und andere*, komme „die objektive Rechtsverpflichtung hinreichend deutlich zum Ausdruck“; hieraus leite sich freilich „kein individueller subjektiver Rechtsanspruch“ ab, es „liegt damit keine einklagbare individuelle Leistungsberechtigung vor“. Andererseits wurde mit der Vorschrift in § 79 Abs. 2 Satz 2 KJHG zugleich der Versuch unternommen, „für die Jugendarbeit eine hinreichende Infrastruktur zu schaffen. Allerdings ergibt sich auch hieraus kein individueller Rechtsanspruch (z. B. von Einrichtungen der Jugendarbeit) auf entsprechende Bereitstellung von Mitteln. Auch diese Bestimmung ist (nur) eine objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers“ (*Münder 2000, S. 79*). Auch *Krug und andere* sprechen davon, dass es nicht um eine „einklagbar individuelle Leistungsberechtigung auf Erbringung von Angeboten der Jugendarbeit im Sinne eines subjektiv-öffentlichen Rechts“ handelt (vgl. *Krug u. a. 2003, S. 3 und 10*).

Diese Position ist freilich in der juristischen Literatur durchaus streitig, und noch ist bei Gericht nicht „ausgefochten“, ob ein subjektiver Leistungsanspruch eines einzelnen jungen Menschen auf Angebote der Jugendarbeit nicht doch besteht. Jedenfalls gibt es gewichtige Argumente, die dies – entgegen der vorstehenden Auffassung von *Münder und anderen* – annehmen lassen; diese Auffassung ist jedenfalls im Anschluss an *Fieseler und Busch* begründungsfähig vertretbar: „Ebenso wie § 1 KJHG ein subjektiv-öffentliches Recht zu entnehmen ist, liegt ..., wie bereits 2002 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einer Information an die Europäische Kommission vom 12. Dezember 2002 zugestanden, dem § 11 KJHG sehr wohl ein subjektiver Rechtsanspruch zugrunde. Dass die heutige Mehrheitsmeinung der Kommentierung zu § 11 KJHG dies übersieht und das Fehlen eines subjektiv-öffentlichen Rechts mit ‚fehlender hinreichender Konkretisierung‘ begründet, ist fehlerhaft und ist einzig und allein dem Umstand geschuldet, dass § 38 SGB I/Allgemeiner Teil unbeachtet bleibt: Nach § 38 SGB I besteht auf Sozialleistungen ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs die Leistungsträger ermächtigt sind, bei Entscheidungen über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln (Krahmer 2003, S. 311f). Und genau diese Ermächtigung, bei der Entscheidung über Errichtung der Jugendhilfeleistung Jugendarbeit nach Ermessen zu handeln, ist im Gesetzeswortlaut von § 11 KJHG nicht gegeben“ (*Bisler 2008, S. 58f*).

Dies rechtfertigt, mit *Bisler* von einer „Anspruchsqualität der Jugendhilfeleistung Jugendarbeit“ zu sprechen: In der Kommentierung und der Rechtsprechung wird ein Anspruch junger Menschen darauf be-

jaht, dass „überhaupt bzw. in ausreichendem Maße Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden“. Insofern besteht ein subjektives Recht, das „durch zwei Voraussetzungen begründet wird:

1. Eine Rechtsnorm, die die Verwaltung zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet. Diese an den öffentlichen Träger gerichtete Rechtsnorm ist gegeben mit § 11 KJHG i. V. m. der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers aus § 75 KJHG.
2. Die Rechtsnorm muss zumindest auch dem Schutz der Interessen einzelner Bürger dienen. Dies ist gegeben dadurch, dass nach § 11 Abs. 1 KJHG Jugendarbeit im Interesse junger Menschen liegt und junge Menschen nach der Begriffsbestimmung aus § 7 Abs. 1 Nr. 4 KJHG bestimmt werden als ‚wer unter 27 Jahre alt ist‘. Und diese haben jedenfalls einen Anspruch darauf, dass ihnen eine Grundversorgung durch Jugendarbeit in den Bereichen Bildung, Beratung und Begegnung gewährt wird“ (Bisler 2008, S. 55f).

Jugendarbeit nach § 11 KJHG ist also nach der hier gewählten Lesart sehr wohl gem. § 27 Abs. 1 Ziffer 1 SGB I/Allgemeiner Teil eine Sozialleistung, die der Verwirklichung des im Katalog der Sozialen Rechte (§ 3 - 10 SGB I) durch das KJHG bestimmten Rechts auf „Förderung der Entwicklung junger Menschen“ dient, auf deren Inanspruchnahme ein Rechtsanspruch besteht (vgl. hierzu i. E. Riekenbrauk 2003, S. 21ff; Kunkel/Steffan 2006a, S. 175-177; Riekenbrauk 2003b, S. 67 – 70; Bisler 2008, S. 59).

Auch die landläufig verbreitete Auffassung, bei Angeboten der Jugendarbeit handele es sich um „weiche“ Leistungen, die je nach Kassenlage zur Verfügung gestellt werden könnten, verliert jede Grundlage. *Fieseler und andere* weisen darauf hin, dass es sich „eindeutig um eine Regel-„Mussleistung““ handelt; folglich müssen „alle Angebote zur Verfügung stehen müssen, die zur Förderung der Entwicklung erforderlich sind“ (Fieseler u. a. 2004/§ 11, S. 6). Dabei kann, mit *Kunkel und Steffan*, die finanzielle Situation „kein Kriterium für die Versagung von Soll-Leistungen“ sein, „da eine schlechte Finanzlage nicht atypisch, sondern eher typisch ist“ (Kunkel/Steffan 2006b, S. 40). In Sonderheit sind zudem die Entscheidungsspielräume des öffentlichen Trägers „durch allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsätze, der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und durch allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes aus Art. 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 GG“ eng gefasst und eingegrenzt (vgl. Bisler 2008, S. 57).

*Zusammenfassend* besteht jedenfalls hinsichtlich der Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers kein Zweifel bzw. es wäre mit *Fieseler und anderen*. „eindeutig gesetzeswidrig, wenn keine oder nur völlig zu zureichend Angebote unterbreitet würden“ (Fieseler u. a. 2004/§ 11, S. 5; *Hervorh. durch Fieseler u. a.*). Bei Verstößen kommen, so *Münder und andere*, „nur aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Betracht“ (Münder 2000, S. 79).

## Aufgaben

Normativer Zweck von Jugendarbeit ist es, als eigenständige Sozialisationsinstanz, die nicht vorrangig auf die Unterstützung der Personensorgeberechtigten ausgerichtet ist, dazu beizutragen, soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen, die Hilfe nach § 13 KJHG (Jugendsozialarbeit) erforderlich machen, „gar nicht erst entstehen zu lassen“ (Kunkel/Steffan 2006a, S. 175). Insofern erfüllt auch die Jugendarbeit das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 3 GG, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch Gewährung von Sozialleistungen zu schaffen und „konkretisiert die Leitidee sozialer Gerechtigkeit und damit des Gleichheitssatzes des Art. 3 GG als sozialen Ausgleich von Benachteiligungen. Erst wirtschaftliche und soziale Hilfen eröffnen sozial Benachteiligten die Handlungsfreiheit und Persönlichkeitsentwicklung, die ihnen Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisten will“ (Bisler 2008, S. 61).

In Bezug auf die allgemeinen Ziele der Jugendhilfe wird die Jugendarbeit durch die Programmsätze des § 1 KJHG konkretisiert. Kappeler ist zuzustimmen, der daraus zwei Prinzipien ableitet, die konstitutiv für die Entwicklung der Jugendarbeit und insbesondere auch für den hier erörterten Zusammenhang sind:

1. Das KJHG formuliert zunächst das „Recht auf eine individuelle Entwicklung, deren Charakter nicht vorgeschrieben, nicht von Moral- und Erziehungsmächten von außen definiert oder auferlegt werden darf. Hier geht es um das Autochthone, um den eigenen Weg und um eine Unterstützung dazu, die als *Förderung* definiert ist“, also das Gegenteil von Kontrolle und Eingreifen meint.
2. Die aus dem Recht auf individuelle Entwicklung erwachsende Persönlichkeit soll selbstverantwortlich und gemeinschaftsfähig sein, zum Beispiel Verantwortung für sich und andere übernehmen oder einen Ausgleich zwischen eigenen Bedürfnissen und dem Zusammenleben mit anderen herstellen. „Diese Entwicklungsziele werden als Erziehungsziele verstanden, bedürfen also zu ihrer Erreichung der Erziehung“, wobei diese Einflussnahme das zunächst genannte Recht auf individuelle Entwicklung „nicht be- oder gar verhindern“ darf. („Das Prinzip der Ganzheitlichkeit soll absichern, daß Jugendarbeit sich umfassend an junge Menschen wendet und nicht lediglich einzelne Fähigkeiten oder Begabungen fördert“; vgl. Jans u. a. 2003, S. 10.) Diese Leitnormen, die auch und im besonderen Maße für die Jugendarbeit verpflichtend sind, „weil sie, im Unterschied zu anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Prinzip der *freiwilligen Teilnahme* durch ihre AdressatInnen beruht“, konstituieren in der Jugendarbeit den „*Vorrang des Grundsatzes der Förderung vor dem der Erziehung*“. Die Vorschrift des § 11 KJHG über die Jugendarbeit greift diesen Vorrang der Förderung auf, verpflichtet die Jugendarbeit an den „Interessen der jungen Menschen anzuknüpfen“, betont die Bedeutung der Eigenaktivität bei der Ausgestaltung von Jugendarbeit mit dem Ziel von Selbstbestimmung und Selbstorganisation und beschreibt Erziehung in diesem Rahmen als *befähigen, anregen, hinführen*, mithin allesamt erzieherische Haltungen, die „dem Prinzip der Freiwilligkeit verpflichtet sind“ (vgl. Kappeler 2001, S. 23f; vgl. auch die Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf für das KJHG, Bundestagsdrucksache Nr. 11/6576, S. 107, lt. Krug u. a. 2003, S. 6).

In § 11 KJHG werden als Ziele der Jugendarbeit die Befähigung zur Selbstbestimmung, die Anregung und Ermöglichung von gesellschaftlicher Mitverantwortung und soziales Engagement benannt. Sie „bietet Kindern und Jugendlichen Räume und Möglichkeiten, Toleranz und Solidarität, Bindungs-, Dialog- und Kompromißfähigkeit sowie die Wahrnehmung von Interessen einzuüben und ungezwungen miteinander zu vertreten“ (vgl. BAGLJA 1994, S. 4), zit. ebenda, S. 1; vgl. ferner Münder 1998, S. 167, Jans u. a. 2003, S. 10).

Dieser *Vorrang der Förderung gegenüber Erziehung* hat weit reichende Konsequenzen, denn im Gegensatz zu anderen Bereichen der Jugendhilfe (z. B. Kindertagesstätten, Erziehungshilfe) und öffentlicher Erziehung und Bildung (zum Beispiel Schule) ist damit Jugendarbeit verpflichtet, sich einer Pädagogisierung und Verregelung insbesondere der „Jugendräume“ (als sozialen Arrangements, nicht nur im physischen Sinne) zu entziehen und Bedingungen herzustellen, die es in der Interaktion mit Jugendlichen erlauben, diesen Selbstbestimmung und Selbstorganisation zu ermöglichen (Kappeler spricht auch davon, dass sie „so weit wie möglich herrschaftsfrei sein sollen“). Die „Räume“ der Jugendarbeit müssen also offen sein, was aber nur zu erreichen sei, wenn Jugendarbeiter und Jugendliche diese Räume gemeinsam gestalten können (vgl. Kappeler 2001, S. 25f; ferner Triphaus 2001, Münder 1998, S. 162, Krug u. a. 2003, S. 13).

## Funktionen

Der Jugendarbeit weist der Gesetzgeber damit eine doppelte Funktion zu: Einerseits soll sie junge Menschen befähigen, alltagsorientiert Probleme aufzugreifen und Konflikte lösen zu können, während sie selbst als Jugendarbeit auf Instanzen einwirken und sie beeinflussen soll (§ 1 Abs. 3 Nr. 4). *Münder und andere* verstehen diesen Auftrag, Limitierungen zu bearbeiten, als Mandat für die Jugendarbeit, „um sich offensiv mit diesen Lebenswelten auseinanderzusetzen und Kindern und Jugendlichen Raum zu geben, sich mit ihren Konflikten in diesen Bereichen zu befassen“ (Münder 1998, S. 166). *Müller* spricht davon, dass den meisten Ansätze der Jugendarbeit dieses Grundverständnis gemein sei, als „parteilich-solidarische Unterstützung (mit unterschiedlicher inhaltlicher Füllung) der Eigenrechte der Jugendlichen gegen die Zwänge und Ansprüche der Erwachsenenwelt“ zu geben (Müller 1989a, S. 32; vgl. ferner Müller 1989b, Nagl 2000, S. 26). Instrumentell reichen ihre im Gesetz vorgesehenen Angebotsformen, diesen Anspruch einzulösen, im Wesentlichen von *mitgliederbezogene Angeboten* (die in der Regel in und von den Jugendverbänden erbracht werden) über *offene Jugendarbeit* (die eher als Schwerpunkt der kommunalen Jugendarbeit anzusehen ist) bis hin zu *gemeinwesenorientierten Angeboten*, wobei die im Gesetz enthaltene Formulierung, dass es sich um Schwerpunkte handelt, deutlicht macht, dass der Katalog nicht abschließend zu verstehen ist (vgl. BAGLJA 1994, S. 4, Jans u. a. 2003, S. 24f, Münder 1998, S. 161 und 164f, Krug u. a. 2003, S. 15, Münder 1998, S. 161 und 164f). Bestimmend ist dabei: „Wesentliches Element der Jugendarbeit i. S. d. § 11 ist die Mitbestimmung und Mitgestaltung und damit auch Mitverantwortung. (...) Der Gesetzgeber erkennt damit in Abs. 1 Satz 2 an, daß ein Wandel in der Aufgabe der Jugendarbeit eingetreten ist“ (Krug u. a. 2003, S. 12).

Damit wird der Selbstorganisation Jugendlicher durch den Aufgabenbestand des Gesetzes bereits ein größerer Stellenwert als noch in der Vergangenheit im Jugendwohlfahrtsgesetz eingeräumt, was unter anderem auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Bundesrat noch im Gesetzgebungsverfahren anregte, das Gesetz um die Formulierung zu erweitern, Jugendarbeit werde von Verbänden bzw. Gruppen und *Initiativen der Jugend* angeboten. In der Begründung hieß es dazu unter anderem, dass diese Ergänzung „neben der notwendigen Erwähnung der Angebote öffentlicher Träger auch einen Hinweis auf selbstorganisierte Initiativen“ enthalte. Solche Initiativen stellen *Netzwerke* dar, die sich als Aktionsgemeinschaften von jungen Menschen nach den Regeln der Selbstorganisation zusammenfinden, ihre Arbeit gemeinsam gestalten und verantworten und dabei - im Unterschied Jugendverbänden und -gruppen als *Organisationen* - nicht dauerhaft angelegt sind (vgl. Jans u. a. 2003, S. 22). Die Bundesregierung folgte dieser Anregung unter anderem mit dem Hinweis auf die selbstorganisierten Initiativen im Bereich der Jugendarbeit, die insbesondere für die offene Jugendarbeit bedeutungsvoll seien (vgl. Krug u. a. 2003, S. 8f, Jans u. a. 2003, S. 22). Der gesetzliche Auftrag, Kinder und Jugendliche zu beteiligen und die Förderung selbst organisierter Initiativen Jugendlicher stehen mithin in einem direkten Zusammenhang.

Unschwer lässt sich daher davon sprechen, dass der Gesetzgeber durch das KJHG im Bereich der (kommunalen) Jugendarbeit die Träger der (vor allem offenen) Jugendarbeit auffordert, die *Selbstorganisation Jugendlicher zu fördern*. So sehen das auch *Jans, Happe und Saurbier*, für die „Selbstorganisation als Prinzip der Jugendarbeit“ zum Gegenstand hat, dass „die Angebote in ihrer konkreten inhaltlichen Ausrichtung und in ihrer Struktur vorrangig von den jungen Menschen selbst bestimmt werden sollen“ (Jans u. a. 2003, S. 10 sowie S. 19ff; ferner Thiersch 2002, S. 23f, Bundesregierung 1990, S. 84 und 107). Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist also als ein „*Selbstorganisations-Gesetz*“ zu begreifen und verpflichtet zur Selbstorganisationsförderung (obgleich es keinen klaren Begriff von Selbstorganisation entwickelt und in Bezug auf deren konkrete Form der Förderung offen bleibt).

Der Anspruch auf und die grundsätzliche Form der Förderung von Selbstorganisationsprozessen lässt sich aber auch aus dem der Jugendhilfe seit deren Charakterisierung im Achten Jugendbericht eigenen

Konzept der *lebensweltorientierten Jugendhilfe* ableiten, das Jugendhilfe „auf die aktiven Gestaltungsleistungen und die aktivierbaren Potenziale der Subjekte mit Blick auf ihre Normalisierung, Integration, Lebensbewältigung etc.“ ausrichtet (Bundesregierung 2002, S. 107). Dieses Konzept bezieht sich auf die Strukturen heutiger Lebenswelt und ihre Ungleichheiten; es bietet Hilfen vor allem für Menschen an, die mit den gegebenen Ressourcen nicht zurechtkommen und am Rand leben. In diesem Sinne inszeniert Jugendhilfe soziale Beziehungen unter Menschen, die in gleiche Probleme involviert sind (z. B. in der Nachbarschaft, unter Kollegen), „sie arrangiert Räume, Situationen und Gelegenheiten für Kinder und Heranwachsende; sie engagiert sich in den Anstrengungen um lebensweltliche Erfahrungen und Räume in Institutionen und sozialen Netzen, auch im Stadtteil, in der Stadt, in der Region“ (vgl. Thiersch 2002, S. 24ff, zit. ebenda, S. 26f), und sie mischt sich ein (so genannter *Einmischungsauftrag*, auch unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 Nr. 4 KJHG; vgl. hierzu Mielenz 1981, Jordan 1996, S. 303) in Prozesse der Gestaltung der Lebensverhältnisse (vgl. Thiersch 2002, S. 220f). Daraus folgen die Strukturmaximen der Jugendhilfe, die die Autoren des Achten Jugendberichts als 1. Prävention, 2. Dezentralisierung/Regionalisierung, 3. Alltagsorientierung in institutionellen Settings und Methoden, 4. Integration und Normalisierung, 5. Partizipation und 6. Lebensweltorientierung zwischen Hilfe und Kontrolle beschreiben (vgl. Bundesregierung 1990, S. 85ff). Dabei „zielt die Handlungsmaxime Prävention darauf, daß die frühzeitigen - also die begleitenden, unterstützenden und ambulante - Maßnahmen ausgebaut und die gravierenderen, stationären abgebaut werden“ und Unterstützung in der Normalität zur Verfügung steht (vgl. Thiersch 2002, S. 30f, zit. S. 30), mithin *adäquate Formen der Förderung von Selbstorganisationsprozessen entwickelt und angeboten werden*.

## Conclusio

1. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit stellen eine unhintergehbare *Pflichtleistung* dar, der sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe nicht entziehen kann.
2. Ebenso kann sich der öffentliche Träger nicht seiner Pflicht entziehen, gleichermaßen die *Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse* zu fördern.
3. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und der der Jugendhilfe eigene Konzeptansatz der lebensweltorientierten Jugendhilfe klären eindeutig, dass es eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe – bzw. der Jugendarbeit – ist, *Selbstorganisationsprozesse* zu fördern.

Northeim, 6. Januar 2009

## Literatur:

- BAGLJA 1994 Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Empfehlungen zum Auftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit nach § 11/12 KJHG (SGB VIII), beschlossen in der 77. Arbeitstagung vom 12. - 14.10.1994 in Kassel, Kassel 1994
- Bisler 2008 Bisler, W.: Zuflucht beim KJHG: Rettet das Recht die Kinder- und Jugendarbeit? In: Lindner, W. (Hg.), *Kinder- und Jugendarbeit wirkt*, Wiesbaden 2008, S. 51 - 63
- Bundesregierung 1990 Bundesregierung (H.): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Achter Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 11/6576 vom 6. März 1990, Bonn 1990

- Bundesregierung 2002 Bundesregierung (Hg.): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Elfter Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002
- Fieseler/Busch 2006 Fieseler, G., und Busch, M.: Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII – Wie verbindlich ist sie für die Kommunen? In: Jugendhilfe, 44. Jg. 2006, S. 165 -169
- Fieseler u. a. 2004 Fieseler, G., Schleicher, H., und Busch, M.: Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK – SG VIII), Neuwied und Kriftel 1998, 17. Erg.-Lieferung 12/2004
- Jans u. a. 2003 Jans/Happe/Saubier: Kinder- und Jugendhilferecht – Kommentar, 3. Aufl. Stuttgart 2003
- Jordan 1996 Jordan, E.: Jugendarbeit; in: Kreft, D., und Mielenz, I. (Hg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, 4. Aufl. Weinheim und Basel 1996, S. 300 – 304
- Jordan/Sengling 2000 Jordan, E., und Sengling, D.: Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen, Weinheim und München 1988 und 2000
- Kappeler 2001 Kappeler, M.: Was sind unverzichtbare Standards der Jugendarbeit? In: Bohl, P. K., und Roofß, B. (Hg.), Gratwanderung Jugendarbeit, Chemnitz 2001, S. 21 - 28
- Krahmer 2003 Krahmer, U.: Kommentar zu § 38 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil: Rechtsanspruch; in: ; in: Krahmer, U. (Hg.), Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2003, S. 310 - 314
- Krug u. a. 2003 Krug, H., Grüner, H. (+), und Dalichau, G.: Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz, Stand: 67. Ergänzungslieferung, Starnberg 2003
- Kunkel/Steffan 2006a Kunkel, P.-C., und Steffan, R.: Kommentar zu § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz: Jugendarbeit; in: Kunkel, P.-C. (Hg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2006, S. 174 - 181
- Kunkel/Steffan 2006b Kunkel, P.-C., und Steffan, Ralf: Kommentar zu § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz: Aufgaben der Jugendhilfe, in: Kunkel, P.-C. (Hg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2006, S. 37 - 43
- Mielenz 1981 Mielenz, I.: Die Strategie der Einmischung; in: neue praxis, Sonderheft 6/1981
- Müller 1989a Müller, B. K.: Aufm Land ist mehr los. Jugendpflege in Kleinstädten und ländlichen Gemeinden, Weinheim und München 1989
- Müller 1989b Müller, B. K.: Jugendpflege in Kleinstädten und ländlichen Gemeinden; in: deutsche jugend 3/1989, S. 126 – 135
- Münder 1998 Münder, J., u. a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII (Gesetzesstand 1. Januar 1999), 3. vollst. überarb. Aufl. Münster 1998
- Münder 2000 Münder, J.: Familien- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Einführung. Bd. 2: Kinder- und Jugendhilferecht, 4. Aufl. Neuwied 2000
- Münder 2006 Münder, J., u. a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. Weinheim und München 2006
- Nagl 2000 Nagl, E.: Pädagogische Jugendarbeit. Was leistet Jugendgruppenarbeit für Jugendliche? Weinheim und München 2000
- Riekenbrauk 2003a Riekenbrauk, K.: Kommentar zu § 27 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe; in: Krahmer, U. (Hg.), Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden, S. 213 - 220
- Riekenbrauk 2003 Riekenbrauk, K.: Kommentar zu § 8 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil: Kinder- und Jugendhilfe; in: Krahmer, U. (Hg.), Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2003, S. 67 - 73

- Thiersch 2002 Thiersch, H.: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel, Weinheim und München 1992, 4. Aufl. Weinheim 2002
- Triphaus 2001 Triphaus, L.: Jugendarbeit; in: Gernert, W. (Hg.), Handwörterbuch für Jugendhilfe und Sozialarbeit, Stuttgart u. a. 2001, S. 237 – 239
- von Wensierski 2002 Wensierski, H.-J. von: Jugendarbeit; in: Chassé, K. A., und Wensierski, H.-J. von (Hg.), Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, 2. Aufl. Weinheim und München 2002, S. 34 – 49

© Die verstehende Stellungnahme darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Autors (einzuholen per email: pu@puwendt.de) fotooptisch oder elektronisch vervielfältigt werden; Zitation ist nur im Rahmen der hierfür üblichen Verfahren statthaft (Zitiervorschlag: Wendt, P.-U.: Zur Rechtsqualität der Jugendarbeit, Manuskript Northeim 2010).